

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Kein Widersprechen**

und **Antwort** vom 18. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herr Abgeordneter Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12434

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Kein Widersprechen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Inobhutnahme muss – laut Mortsiefer – nicht aus dem Haushalt des/der Personensorgeberechtigten erfolgen. Wo erfolgt üblicherweise die Herausnahme aus der Familie zum Zweck der Inobhutnahme, z.B. in der Wohnung der Familie, in der Kita oder Schule des Kindes, in bestimmten Milieus (Drogen-, Prostitutions-, Glücksspiel- und Straßenmilieu) usw? Gibt es dazu statistische Daten?

Zu 1.: Gemäß § 42 SGB VIII Absatz 1 erfolgt eine Inobhutnahme, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet, oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Überdies erfolgt eine Inobhutnahme, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Der Ort der Durchführung der Inobhutnahme richtet sich dabei nach der jeweiligen Situation im Einzelfall. Die Orte der Durchführung von Inobhutnahmen werden statistisch nicht erfasst.

2. Welche Anforderungen sind an die Tatbestandsvoraussetzung des „Nicht-Widersprechens“ durch die Personensorgeberechtigten zu stellen? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

3. Dem Wortsinn nach setzt die Tatbestandsvoraussetzung des „Nicht-Widersprechens“ grundsätzlich die Information oder zumindest den Versuch der vorherigen Information der Personensorgeberechtigten voraus. Ist Zeitmangel ein Grund für das Unterlassen der Information der Personensorgeberechtigten? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

7. Wann kann bei einer Inobhutnahme von einer wirksamen Einwilligung der Personensorgeberechtigten ausgegangen werden? Wie wird verfahren, wenn die personensorgeberechtigten Eltern (beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Rauschzuständen) keine oder keine gültige Willenserklärung abgeben können? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

Zu 2., 3. und 7.: Eltern können mündlich oder schriftlich der Inobhutnahme widersprechen. Von einem „Nicht-Widersprechen“ wird ausgegangen, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme mündlich oder schriftlich zustimmen bzw. nicht widersprechen (Duldung) sowie an der unverzüglichen Erarbeitung und Umsetzung eines Schutz- und Hilfeplans mitwirken.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 hat das Jugendamt die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Eine Unterlassung der Unterrichtung aus Zeitmangel ist rechtlich nicht zulässig.

Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar (physisch oder psychisch) ist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegeperson zu veranlassen.

4. Ist eine Inobhutnahme rechtswidrig, wenn das Jugendamt erst gar nicht versucht, die Personensorgeberechtigten zu erreichen? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

5. Wird die fehlende Information oder deren Versuch durch eine der Inobhutnahme nachfolgende Information geheilt? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

6. Wird der wirksame Schutz des Wohls des Kindes oder Jugendlichen vereitelt oder besteht eine Gefahr der Vereitelung, ist eine Ausnahme von vorheriger Informationspflicht gegeben. Welchem Darlegungs- und Begründungserfordernis unterliegt die Annahme einer solchen Ausnahme? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

Zu 4., 5. und 6.: Nach einer Inobhutnahme ist die Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gesetzlich vorgeschrieben. Das Jugendamt hat alle Möglichkeiten zu nutzen, die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme zu unterrichten. Eine entsprechende Untätigkeit ist rechtswidrig.

Auch in Fällen, in denen der wirksame Schutz des Minderjährigen zu gewährleisten ist, beispielsweise bei drohender Kindesentführung sowie weiterer Ausübung von Gewalt und Missbrauch, ist über die erfolgte Inobhutnahme zu informieren. Der Ort der Unterbringung kann unter bestimmten Voraussetzungen anonym bleiben.

8. Aus Beweissicherungsgründen ist den Jugendämtern zu empfehlen, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten schriftlich einzuholen (Vgl. VG München, Urteil vom 25.09.2013). Ist die schriftliche Einwilligung in Berlin eine rechtsverbindliche Notwendigkeit? Wenn ja, wo ist dies geregelt? Wenn nein, inwiefern könnte dies über das Berliner Landesrecht rechtsverbindlich geregelt werden?

Zu 8.: Bei Einwilligung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu einer Inobhutnahme folgt unmittelbar die Einleitung eines Schutz- und Hilfeplanverfahrens, in welchem die Inobhutnahme als eine Maßnahme der Gefährdungsabwehr schriftlich fixiert und der Hilfeplan von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Da es sich um einen Verwaltungsakt handelt, bleibt jedoch auch bei Einwilligung in jedem Fall eine Widerspruchsfrist, in der der Maßnahme widersprochen werden kann.

9. Wie wird verfahren, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht durch das Jugendamt, sondern durch einen freien Träger in Obhut genommen wird? Wie gestaltet sich hier die Zuständigkeit zur Pflicht zur Information der Personensorgeberechtigten und die Beweissicherung zur Einwilligung der Personensorgeberechtigten? Wie ist dies rechtlich geregelt? Wie gestaltet sich die Rechtsprechung dazu?

Zu 9.: Die Entscheidung über eine Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird direkt durch die Jugendämter oder außerhalb der Bürozeiten durch den Berliner Notdienst Kinderschutz getroffen. Die Aufgabe ist rechtlich nicht auf freie Träger übertragbar.

Berlin, den 18. Juli 2022

In Vertretung  
Aziz Bozkurt  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie